

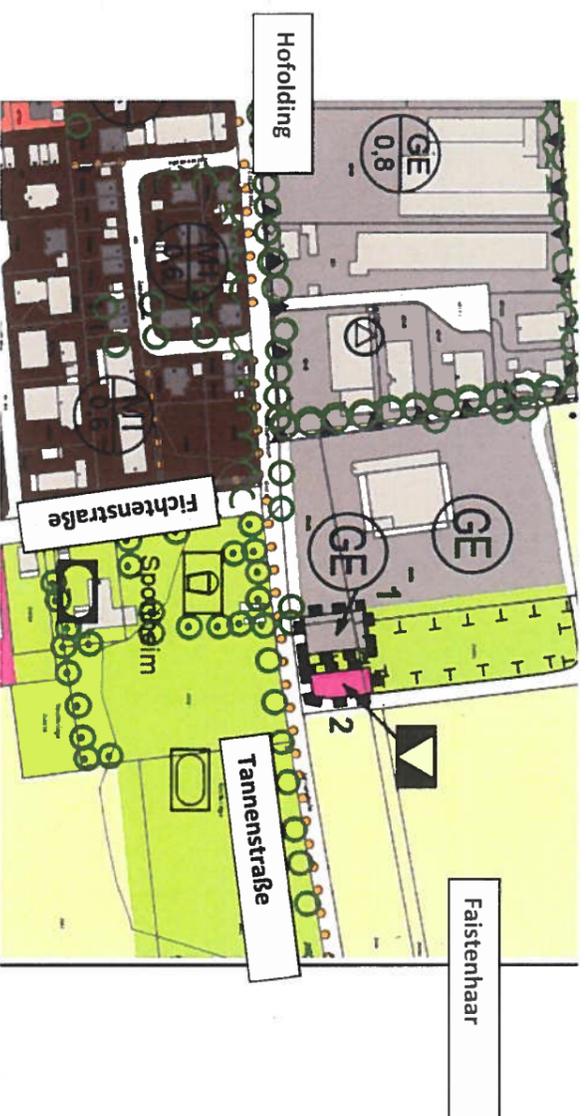
BEKANNTMACHUNG

Az. 6100-Ä29

29. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle im GE nördlich der Tannenstraße und Burschenhütte“, Hofolding; Genehmigung durch das Landratsamt München

Mit Bescheid vom 30.08.2022, Az. 4.1-0003/21/FNP Brunntal, hat das Landratsamt München die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunntal nordwestlich der Tannenstraße genehmigt.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiernit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus Brunntal, Münchner Str. 5, 85649 Brunntal, 1. Stock, Zimmer Nr. OG 09, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Brunntal, 06.09.2022


Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichung auf der Homepage am: 20.09.2022

Abnahme am: _____ (frühestens 21.10.2022)

Brunntal, _____
Im Auftrag

--